

Dr. Heinz-Wilhelm und Marianne Frölich Stiftung
Stiftung zur Förderung des Tiereschutzes
errichtet am 24.02.2005

Grundsätze für Antragsteller zur Förderung

Wir möchten unsere Entscheidungen über mögliche Begünstigungen aus unserer Stiftung möglichst gerecht und nach denselben Kriterien treffen können. Daher ist es erforderlich, dass bereits bei der Antragstellung durch die Interessenten auf die nachfolgenden Grundsätze geachtet wird:

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

Antragsteller müssen ihre Bedürftigkeit durch entsprechende Einkommensnachweise darlegen.

Vereine sollen eine gültige Freistellungsbescheinigung (Anerkennung der Gemeinnützigkeit) des Finanzamtes vorlegen (einmalige Vorlage genügt).

Die Fördermaßnahme darf nicht bereits anderweitig finanziert worden sein oder können.

Angebote oder Rechnungen für die beantragte Förderung müssen vorgelegt werden.

Soweit Rechnungen vorgelegt werden, dürfen sie nicht der Verjährung unterliegen (d.h. in der Regel nicht älter als 3 Jahre sein).

Die Fördermaßnahme soll nach Möglichkeit noch nicht ausgeführt worden sein. (In Einzelfällen bleiben Ausnahmen hiervon möglich).

Die Antragsteller sollen Angaben darüber machen, ob ein Eigenanteil aufgebracht werden kann.

Unterlagen bitte nur in Fotokopie einreichen. Es besteht kein Anspruch auf Rücksendung dieser Unterlagen.

21244 Buchholz, 13.03.2006

Dr. Heinz-Wilhelm und Marianne Frölich Stiftung
Der Vorstand durch:

(M. Frölich) (M. Frühauf)
Vorsitzende stv. Vorsitzender